

**Beschlussliste des  
Prüfungsausschusses Maschinenbau  
für die  
Masterstudiengänge im Maschinenbau**

**Allgemeiner Maschinenbau**

**Energietechnik**

**Entwicklung und Konstruktion**

**Fahrzeugtechnik und Transport**

**Kunststoff- und Textiltechnik**

**Luft- und Raumfahrttechnik**

**Produktionstechnik**

**Verfahrenstechnik**

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>4</b>
1.1:	Aufgabe der Beschlussliste	4
1.2:	Mitwirkungspflicht der Studierenden	4
1.3:	Informationen zum Prüfungsausschuss und zur Antragstellung	4
<b>2</b>	<b>Beschlüsse zur Belegung von Modulen und zu Prüfungsregularien</b>	<b>5</b>
2.1:	Wechsel der Module	5
2.2:	Gewichtung von Noten im Wahlpflichtbereich	5
2.3:	Vorgehensweise bei Absolvierung überzähliger Module im Wahlpflichtbereich	5
2.4:	Angebote zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung	5
2.5:	(Wiederholte) Krankmeldung bei mündlicher Ergänzungsprüfung	5
2.6:	Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende	5
2.7:	Verkürzung der Mindestbearbeitungszeit bei nicht selbst verschuldeter Verzögerung der Anmeldung von wissenschaftlichen Arbeiten	6
2.8:	Wahl der Vertiefungsrichtung	6
2.9:	Belegung von Modulen des privatrechtlichen Studienangebots	6
2.10:	Extern erbrachte Prüfungsleistungen	6
2.11:	Ausnahmeregelung zum Tausch des Pflichtmoduls „Strukturentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes, Feldhusen)	7
2.12:	Ersatz- und Auflagenfächer für Prüfungen im Masterstudiengang	7
2.13:	Studienplan im Masterstudiengang Allgemeiner Maschinenbau	7
<b>3</b>	<b>Beschlüsse zu Abschlussarbeiten</b>	<b>9</b>
3.1:	Mindestbearbeitungszeit und Vertiefungsbezug für die Masterarbeit	9
3.2:	Bewertung von Abschlussarbeiten	9
3.3:	Vorgehensweise bei laufendem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit	9
3.4:	Externe Arbeiten im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“	9

<b>4</b>	<b>Beschlüsse zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes abgelegt werden</b>	<b>11</b>
4.1:	Allgemeine Hinweise zu Auslandsaufenthalten	11
4.2:	Umrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen (Notenumrechnung)	11
4.3:	Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen	11
4.4:	RWTH: Interne Studienplanänderungen	11
4.5:	Ausland oder andere Hochschule: Externe Studienplanänderungen	11
<b>5</b>	<b>Beschlüsse zu den Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>13</b>
5.1:	Berechnung der nachzuweisenden Leistungspunkte für Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden	13
5.2:	Auflagen aus dem Grundlagenbereich	13
5.3:	Auflagen aus dem Berufsfeld	13
5.4:	Master Praktikum	13
<b>6</b>	<b>Sonstige Beschlüsse</b>	<b>15</b>
6.1:	Kriterien zur Einstufung in ein höheres Fachsemester	15

## **1 Allgemeine Informationen**

### **1.1: Aufgabe der Beschlussliste**

Eine Beschlussliste gilt zusätzlich zu der jeweils gültigen Version Ihrer Prüfungsordnung. Beschlüsse des Prüfungsausschusses ergänzen und/oder spezifizieren die Regelungen, die in der Prüfungsordnung dargelegt sind. Beide Dokumente sind daher immer in Verbindung miteinander zu betrachten.

### **1.2: Mitwirkungspflicht der Studierenden**

Es ist die Pflicht der oder des Studierenden, sich rechtzeitig über ihr bzw. sein Studium zu informieren. Die gesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten. Die oder der Studierende hat sich über die Termine zu informieren. Wurden Termine nicht eingehalten, so ist eine nachträgliche Änderung der Situation nicht mehr möglich.

### **1.3: Informationen zum Prüfungsausschuss und zur Antragstellung**

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird bei allen Regelfällen vertreten durch die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses (Fakultätsassistentinnen und -assistenten).

Studentische Anträge an den Prüfungsausschuss müssen in der Regel in schriftlicher Form gestellt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Eine mündliche Beratung zu den Anträgen kann bei den studentischen Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgen. Zusätzlich kann bei den Fakultätsassistenten eine mündliche Stellungnahme abgegeben werden. In Ausnahmefällen bestimmt der Vorsitzende auf Antrag ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses für eine mündliche Anhörung, wenn er der Auffassung ist, dass dies für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

Die Genehmigung von Anträgen an den Prüfungsausschuss, die frühere Beschlüsse des Prüfungsausschusses ändern oder aufheben, bedarf eines Beschlusses durch das Gremium des Prüfungsausschusses. Von dieser Regelung kann bei Studienplanänderungen abgesehen werden, sofern die Studienplanänderungen sich nur auf Fächer einer vorherigen genehmigten Studienplanänderung beziehen.

Mündliche Informationen von Personen, die den Prüfungsausschuss vertreten (z.B. Studienberatung), erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Zur Ableitung eines Rechtstitels bedürfen sie jedoch einer schriftlichen Bestätigung durch die vom Prüfungsausschuss oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu autorisierten Personen. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, oder wenn der Antrag zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wurde.

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den Webseiten der Fakultät, welche die Abläufe und erforderlichen Dokumente zur Antragstellung erläutern:

[www.maschinenbau.rwth-aachen.de](http://www.maschinenbau.rwth-aachen.de).

## **2 Beschlüsse zur Belegung von Modulen und zu Prüfungsregularien**

### **2.1: Wechsel der Module**

Ein Wechsel zwischen den Modulen, bei denen die gleichen Fächer im Rahmen der Masterstudiengänge Maschinenbau semesterweise von verschiedenen Dozenten gelesen und geprüft werden, ist generell möglich, um längere Studienzeiten zu vermeiden.

### **2.2: Gewichtung von Noten im Wahlpflichtbereich**

Wenn zur Abdeckung der notwendigen Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich der Masterstudiengänge Maschinenbau mehr Leistungspunkte als notwendig erbracht werden, so erfolgt die Gewichtung der Note des Wahlpflichtbereichs mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten. Die Note des Wahlpflichtbereichs berechnet sich aus den entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der im Wahlpflichtbereich abgelegten Module. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Abdecken des Wahlpflichtbereichs notwendig sind. Sollten mehr Module erbracht worden sein, als zur Abdeckung des Wahlpflichtbereichs notwendig sind, gilt zusätzlich Beschluss 2.3.

### **2.3: Vorgehensweise bei Absolvierung überzähliger Module im Wahlpflichtbereich**

Sollten im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert worden sein, als zur Abdeckung der erforderlichen Credit Points benötigt sind, werden die zuletzt absolvierten, überschüssigen Module in den Zusatzbereich verschoben.

### **2.4: Angebote zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung**

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau bittet die zuständigen Lehrstühle, denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen eine zweite Wiederholungsprüfung ablegen müssen, gesonderte Übungen bzw. Beratungen sowie Kenntnisüberprüfungen anzubieten, damit ein Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung soweit wie möglich sichergestellt wird.

### **2.5: (Wiederholte) Krankmeldung bei mündlicher Ergänzungsprüfung**

Es ist zu beachten, dass gemäß § 14, Absatz 2 der übergreifenden Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge die mündliche Ergänzungsprüfung innerhalb von vier Wochen ab dem Termin der Einsicht stattzufinden hat. Sollte der Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Diese Frist ist auch im Krankheitsfalle unbedingt einzuhalten. Wird die Frist – sechs Wochen ab Klausureinsicht – nicht eingehalten, egal aus welchem Grund, verliert die bzw. der Studierende das Anrecht auf die Ergänzungsprüfung.

### **2.6: Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende**

Studierenden kann auf Antrag bei einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Behinderung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die Verlängerung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung durch die Erkrankung und muss vom behandelnden Arzt in Form eines Attestes explizit empfohlen werden.

Die bisherige Praxis soll dahingehend geändert werden, dass der oder dem Studierenden auch ein langfristig gültiger Nachteilsausgleich gewährt werden kann und dass es der bzw.

dem Studierenden obliegt, diesen den betreffenden Instituten bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzuzeigen.

### **2.7: Verkürzung der Mindestbearbeitungszeit bei nicht selbst verschuldeter Verzögerung der Anmeldung von wissenschaftlichen Arbeiten**

Die Anmeldezeit von wissenschaftlichen Arbeiten (Projekt-/ Bachelor-/ Masterarbeit) soll in der Regel nicht mehr als 10 Werktage ab dem Datum der ersten Unterschrift eines Hochschulangehörigen bis zur Meldung zum Beginn der Arbeit betragen. Bei nachweisbar unverschuldeter Verzögerung der Anmeldung durch die oder den Studierenden kann die Mindestbearbeitungszeit entsprechend verkürzt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren oder dessen Verschulden der oder dem Studierenden zugerechnet werden.

### **2.8: Wahl der Vertiefungsrichtung**

Zur Anmeldung von Prüfungen aus den Vertiefungsrichtungen in den Studiengängen Energietechnik, Fahrzeugtechnik und Transport, Kunststoff- und Textiltechnik, Luft- und Raumfahrttechnik sowie Produktionstechnik muss im CAMPUS-Informationssystem zwingend zuerst eine Anmeldung zur gewünschten Vertiefungsrichtung vorgenommen werden.

Zu jeder Vertiefungsrichtung gibt es in CAMPUS eine Prüfungsleistung „Anmeldung zur Vertiefung [XY]“. An jeder dieser Prüfungsleistungen für die jeweilige Vertiefungsrichtung hängt ein Anmeldeverfahren. Die für die bzw. den Studierenden erforderliche Prüfungsleistung muss ausgewählt und über das damit verknüpfte Anmeldeverfahren angemeldet werden. Danach können die Anmeldungen zu den gewünschten Prüfungen aus der Vertiefungsrichtung vorgenommen werden.

Prüfungsanmeldungen zu Prüfungen aus der Vertiefungsrichtung werden vom Zentralen Prüfungsamt (ZPA) nur übertragen, sofern eine Anmeldung zur Vertiefungsrichtung vorliegt. Sollten in CAMPUS Prüfungen angemeldet werden, ohne zuvor eine Anmeldung zur Vertiefungsrichtung vorgenommen zu haben, wird daraus keine gültige Prüfungsanmeldung resultieren. In dem Fall hätte die bzw. der betroffene Studierende keine Berechtigung, an der Prüfung / den Prüfungen teilzunehmen.

### **2.9: Belegung von Modulen des privatrechtlichen Studienangebots**

Studierende der öffentlich-rechtlichen Studiengänge der Fakultät für Maschinenwesen dürfen Fächer aus dem englischsprachigen Angebot der privatrechtlichen Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenwesen belegen, vorausgesetzt der Prüfer oder die Prüferin stimmt vor Veranstaltungsbeginn zu. Erfolgt eine Zustimmung muss das entsprechende Modul per Antrag auf Studienplanänderung in das Curriculum integriert werden. Siehe hierzu Beschluss 4.4.

### **2.10: Extern erbrachte Prüfungsleistungen**

In den im Titel genannten Masterstudiengängen im Bereich Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen dürfen maximal 30 Credit Points außerhalb der Fakultät für Maschinenwesen erbracht werden. Bei extern erbrachten Masterarbeiten werden nur 15 der insgesamt 30 Credit Points als extern gewertet, so dass zusätzlich noch 15 Credit Points durch externe Prüfungsleistungen erbracht werden können.

### **2.11: Ausnahmeregelung zum Tausch des Pflichtmoduls „Strukturfentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes, Feldhusen)**

Um eine Dopplung der Inhalte der im Bachelor Maschinenbau im Pflichtbereich der Berufsfelder Konstruktionstechnik und Verkehrstechnik (Luftfahrttechnik) angebotenen Module „Konstruktionslehre I“ und „Leichtbau“ und des in einigen Masterstudiengängen\* angebotenen Moduls „Strukturfentwurf und Konstruktion“ zu vermeiden, gilt folgende Regelung:

- Hat eine Studierende oder ein Studierender das Modul „Konstruktionslehre I“ bereits abgelegt, so ist anstelle des Master-Moduls „Strukturfentwurf und Konstruktion“ das Modul „Leichtbau“ zu belegen.
- Hat eine Studierende oder ein Studierender das Modul „Leichtbau“ bereits abgelegt, so ist anstelle des Master-Moduls „Strukturfentwurf und Konstruktion“ das Modul „Konstruktionslehre I“ zu belegen.
- Darüber hinaus ist es nicht möglich, im Rahmen des Master-Studiums die Fächer „Konstruktionslehre I“ oder „Leichtbau“ als Wahlfach zu belegen.

\* Betroffene Masterstudiengänge sind:

- Fahrzeugtechnik und Transport (übergreifender Wahlpflichtbereich)
- Allgemeiner Maschinenbau (Wahlpflichtbereich Allgemeiner Maschinenbau)
- Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau (übergreifender Wahlpflichtbereich Vertiefung Fahrzeugtechnik und Transport)
- Computational Engineering Science (Wahlpflichtbereich Maschinenwesen)
- Technik-Kommunikation Grundlagen des Maschinenbaus (Wahlpflichtbereich Fahrzeugtechnik)

### **2.12: Ersatz- und Auflagenfächer für Prüfungen im Masterstudiengang**

Haben Studierende in ihrem Bachelorstudiengang Maschinenbau Module abgelegt, die im später gewählten Masterstudiengang im Pflichtbereich liegen, müssen Ersatzmodule ausgewählt werden. Diese Ersatzmodule werden als verbindliche Zusatzmodule abgelegt, müssen aus dem Wahlbereich des Masterstudiengangs gewählt werden und sollten nach Möglichkeit, wenn eine Untervertiefungsrichtung (z.B. Regenerative Energietechniken im Masterstudiengang Energietechnik) vorhanden ist, aus diesem Bereich stammen. Nach Ablegen dieser verbindlichen Zusatzfächer erfolgt die Anerkennung des im Bachelor abgelegten Fachs für den Pflichtbereich des Masters.

Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule abgelegt haben und für ihren Masterstudiengang noch Auflagenfächer außerhalb der Grundlagenfächer ablegen müssen, müssen diese aus dem Wahlbereich der Vertiefungsrichtung des gewählten Masterstudiengangs auswählen oder aus dem Pflicht-/Wahlpflichtbereich des entsprechenden Berufsfeldes des Bachelorstudiengangs Maschinenbau.

Der Masterbetreuer muss das gewählte Fach in jedem Fall in einer Studienplanänderung bestätigen.

### **2.13: Studienplan im Masterstudiengang Allgemeiner Maschinenbau**

Studierende des Masterstudiengangs Allgemeiner Maschinenbau müssen vor Ablegen einer Prüfungsleistung aus diesem Studiengang einen individuellen Studienplan erstellen und vom Masterbetreuer sowie dem Prüfungsausschuss genehmigen lassen. Abgelegte Prüfungen, die nicht vor Ablegen in den Studienplan integriert wurden, werden zu Zusatzmodulen und können nicht nachträglich in den Studienplan integriert werden.





### **3 Beschlüsse zu Abschlussarbeiten**

#### **3.1: Mindestbearbeitungszeit und Vertiefungsbezug für die Masterarbeit**

Die Zeit von der Ausgabe der Themenstellung (Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt) bis zur Abgabe der Abschlussarbeit beträgt im Rahmen der Masterprüfungsordnungen zu im Titel genannten Studiengängen 22 Wochen; eine Verkürzung dieser Bearbeitungszeit um mehr als vier Wochen ist nicht zulässig, somit beträgt die Mindestbearbeitungszeit der Masterarbeit 18 Wochen.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die weiterführende wissenschaftliche Ausbildung der/des Studierenden abschließt. Bearbeitet die Kandidatin/der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll sie/er zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem/seinem Berufsfeld stehenden Fach in begrenzter Zeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Prüfung des Themas der Masterarbeit bedient sich der Prüfungsausschuss der Fachkompetenz des Studiengangbetreuers, in seiner Obliegenheit liegt die Prüfung und Genehmigung des Themas.

#### **3.2: Bewertung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten sollen von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden. Die von beiden Prüfern vergebenen Noten sind zu mitteln. Der mit der Vorkorrektur beauftragte betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter darf nicht Prüfer sein.

Jeder Prüfer soll zwei weitere Prüfer aus dem eigenen Hause vorschlagen. Diese sollen nach Möglichkeit promovierte Oberingenieure oder Akademische Räte sein. Die vorgeschlagenen Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt, eine Aktualisierung wird zu Beginn eines jeden Semesters vorgenommen.

#### **3.3: Vorgehensweise bei laufendem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit**

Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von wissenschaftlichen Arbeiten müssen frühzeitig vor Auslaufen der Bearbeitungsdauer gestellt werden. Hierbei sollen auch die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses und die entsprechenden Fristen zur Antragsannahme (1 Woche vor Sitzung) beachtet werden.

Sollte eine Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Zeitpunkt des regulären Abgabedatums noch nicht vorliegen, ist seitens der Studierenden und der Betreuerinnen und Betreuer darauf zu achten, dass spätestens am regulären Abgabetag eine Version der wissenschaftlichen Arbeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer eingereicht wird. Für den Fall, dass dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht stattgegeben wird, wird diese Version bewertet. Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, kann zum neuen Abgabetermin eine neue Version eingereicht und bewertet werden.

#### **3.4: Externe Arbeiten im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“**

Im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ mit der Spezialisierung „Medizintechnik“ werden die Masterarbeiten an

- dem Lehrstuhl für Mikrostrukturtechnik (Institut für Werkstofftechnik), Prof. Mokwa

- dem Lehrstuhl für angewandte Medizintechnik (Helmholtz Institut für Biomedizinische Technik), Prof. Schmitz-Rode
- dem Lehrstuhl für Medizinische Informationstechnik (Helmholtz Institut für Biomedizinische Technik), Prof. Leonhardt, sofern sie intern von Prof. Radermacher betreut werden

ebenfalls als „interne“ Masterarbeiten gewertet. Damit werden diese Arbeiten zu den 60 Credit Points gezählt, die nach § 12 Absatz 6 der Masterprüfungsordnung im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ an der RWTH Aachen erbracht werden müssen.

## **4 Beschlüsse zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes abgelegt werden**

### **4.1: Allgemeine Hinweise zu Auslandsaufenthalten**

Im Falle eines Auslandsaufenthalts muss vor Beginn des Auslandsaufenthalts eine Studienplanänderung für die im Ausland zu erbringenden Leistungen beantragt und vom Masterbetreuer, ggf. vom Fachdozenten sowie vom Prüfungsausschuss Maschinenbau genehmigt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur möglich, wenn es ein Modul an der RWTH Aachen gibt, das ausreichend äquivalente Lernkompetenzen vermittelt.

Es können ausschließlich externe Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die in akkreditierten Studiengängen an Institutionen angeboten werden, die bei ANABIN gelistet sind.

### **4.2: Umrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen (Notenumrechnung)**

Die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß der RWTH-weit gültigen „Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH Aachen University“ umgerechnet.

### **4.3: Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Einbringung bzw. Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht an der RWTH Aachen erbracht wurden, geschieht nach dem Studiengangwechsel zur RWTH Aachen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens durch nachträgliche Überprüfung der Inhalte.

Die alleinige Verantwortung bei der Anerkennung von extern abgelegten Pflicht- sowie Wahlpflichtfächern wird den jeweiligen Fachdozierenden übertragen. Eine formale Prüfung findet nicht statt. Wird von der bzw. dem Fachdozierenden eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung festgestellt, erfolgt die Anerkennung mit den an der RWTH Aachen vergebenen Credit Points.

Die Anerkennung von Modulen mit halben Credit Points ist zulässig. Zur Erlangung des Abschlusses müssen jedoch weiterhin mindestens 210 CP erlangt werden. Ein Abschluss des Studiums mit 209,5 CP ist definitiv ausgeschlossen.

### **4.4: RWTH: Interne Studienplanänderungen**

Interne Studienplanänderungen sind in Prüfungen des übergreifenden Pflichtbereichs sowie des Pflichtbereichs des Berufsfeldes generell nicht zugelassen.

Studienplanänderungen sind für die Fächer des Wahlpflichtbereichs möglich. Vor Bewilligung der Studienplanänderung ist die Genehmigung der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers einzuholen. Die Studienplanänderung muss vor Ablegen der jeweiligen Prüfung beantragt und genehmigt werden. Erst dann kann eine Anmeldung erfolgen.

### **4.5: Ausland oder andere Hochschule: Externe Studienplanänderungen**

Studienplanänderungen sind für die Fächer des übergreifenden und des berufsfeldbezogenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie für Auflagenfächer möglich. Vor Bewilligung der

Studienplanänderung sind die Genehmigungen der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers einzuholen. der betroffenen Fachdozenten und des Prüfungsausschusses einzuholen.

Für Gast-Universitäten, die Credit Points nach dem European Credit Transfer System ausweisen, gilt:

- Pflichtfächer können ausschließlich mit den an der RWTH Aachen für das entsprechende Modul vergebenen Credit Points anerkannt werden.
- Wahlpflichtmodule, bei denen vom Fachdozenten (auf Empfehlung des Berufsfeldbetreuers) eine ausreichende Äquivalenz der vermittelten Kompetenzen zu einem an der RWTH Aachen angebotenen Modul festgestellt wurde, werden mit den an der RWTH Aachen vergebenen Credit Points anerkannt.
- Wahlpflichtmodule, bei denen kein entsprechendes Modul im Curriculum des Studiengangs an der RWTH Aachen existiert, werden inhaltlich vom Berufsfeldbetreuer im Hinblick auf die sinnvolle Integration in das Berufsfeld geprüft. Die Einbringung des Moduls erfolgt mit den Credit Points, die das externe Modul aufweist.
- Zusätzliche Module werden ohne inhaltliche Prüfung mit den Credit Points, die das externe Modul aufweist, auf Antrag auf das Zeugnis aufgenommen.

Für Gast-Universitäten, die keine Credit Points nach dem European Credit Transfer System oder eine entsprechende Umrechnungsformel ausweisen, gelten die im vorherigen Absatz genannten Regelungen mit folgender Ausnahme: Die Credit Points werden nicht von der Gast-Hochschule übernommen. Stattdessen erfolgt eine Umrechnung in RWTH-äquivalente Credit Points anhand folgender Formel:

$$\frac{\text{Anzahl Vorlesungswochen pro Semester} \times \text{Anzahl Veranstaltungen pro Woche} \times \text{Dauer pro Veranstaltung}}{630}$$

= äquivalente SWS  
an der RWTH

Äquivalente SWS an der RWTH x 1,5 = Zu vergebende Credit Points

## 5 Beschlüsse zu den Zugangsvoraussetzungen

### 5.1: Berechnung der nachzuweisenden Leistungspunkte für Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erhalten haben, werden zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 der Masterprüfungsordnungen die Leistungspunkte anhand der Semesterwochenstunden berechnet. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht dabei 1,5 Credit Points.

### 5.2: Auflagen aus dem Grundlagenbereich

Werden durch die Bewerberin oder den Bewerber die in den Masterprüfungsordnungen festgelegten Grundlagenfächer nicht in dem geforderten CP-Umfang nachgewiesen, werden die betroffenen Fächer des Bachelorstudiengangs Maschinenbau als Auflage erteilt. Diese Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden.

### 5.3: Auflagen aus dem Berufsfeld

Studierende, die einen Bachelorabschluss mit 180 Credit Points (6 Semester) besitzen, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs ein Angleichungssemester im Umfang von 30 Credit Points absolvieren, um den Abschluss „Master of Science (RWTH)“ zu erhalten.

Wenn in einem solchen Fall die durch die Prüfungsordnung vorgesehenen Auflagen aus den fachlichen Grundlagen einen Umfang von weniger als 30 Credit Points haben, werden in Höhe der Differenz Module aus dem zu dem entsprechenden Masterstudiengang gehörenden Berufsfeld des Bachelorstudiengangs der RWTH Aachen als Auflagen gegeben.

Es können nur Module als Auflage erteilt werden, die nicht mit derselben Anzahl an Credit Points im abgeschlossenen Bachelorstudiengang durch die Bewerberin oder den Bewerber erbracht wurden. Die Credit Points der Berufsfeldmodule sind der gültigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der RWTH Aachen zu entnehmen.

Die formale Prüfung, ob die Module des Pflichtbereichs des Berufsfelds als Auflage gegeben werden können, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Ist die Summe der notwendigen Auflagen aus dem Grundlagenbereich und dem Pflichtbereich des Berufsfeldes geringer als 30 Credit Points, legt der Masterbetreuer Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des entsprechenden Berufsfeldes des Bachelorstudiengangs Maschinenbau in der Höhe der Differenz zu den notwendigen 30 Credit Points fest. Diese Auflagen können nach der Einschreibung über einen Antrag auf Studienplanänderung durch die Studierende oder den Studierenden beantragt und anschließend angemeldet werden.

### 5.4: Master Praktikum

Studierende, die ihren ersten, qualifizierenden Hochschulabschluss an einer anderen Hochschule / Universität als der RWTH Aachen University erworben haben und sich für einen Masterstudiengang in Maschinenbau bewerben, müssen gemäß § 3 Absatz 5 der Masterprüfungsordnung 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit nachweisen.

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau legt folgende Richtlinie fest, in deren Rahmen praktische Tätigkeiten zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden:

Im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit sollen typische Aufgaben des Ingenieurberufs durchgeführt werden. Die durchgeführten Tätigkeiten sollen hierbei einen Bezug zu den technischen Inhalten des bereits abgeschlossenen Studiengangs oder der favorisierten technischen Vertiefungsrichtung des beworbenen Masterstudiengangs haben. Typische

Aufgaben des Ingenieurberufs sind insbesondere die Berechnung, Auslegung und Entwicklung von Maschinenelementen, Baugruppen und Steuerungen, die Prüfung und Entwicklung von Werkstoffen, die Prozessanalyse und -gestaltung sowie die (Weiter-) Entwicklung von Produkten, wie z.B. Transportmitteln und Anlagen.

Die Anerkennung von Inhalten passender Berufsausbildungen ist möglich.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen-

Bitte beachten Sie auch die Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit, welche als Anlage 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau veröffentlicht sind und welche von den Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang Maschinenbau gemäß § 3 Absatz 5 der Masterprüfungsordnung erfüllt werden müssen.

## 6 Sonstige Beschlüsse

### 6.1: Kriterien zur Einstufung in ein höheres Fachsemester

Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester sind bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die RWTH Aachen die folgenden Kriterien zu erfüllen:

<b>Fachsemester, in das eingestuft werden soll</b>	<b>Anzahl nachzuweisender Credit Points</b>
2	30
3	60